

Satzung des Bramscher Verein für Bildende Kunst e.V.

§ 1 Der Bramscher Verein für Bildende Kunst e.V. mit Sitz in Bramsche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Durchführung von Veranstaltungen künstlerischen Inhalts auf dem Gebiete der bildenden Kunst insbesondere von Kunstausstellungen und Förderung aller sonstigen künstlerischen Aktivitäten im Bereich der Stadt Bramsche.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitglieder können einzelne Personen, Gesellschaften und auch juristische Personen werden.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Mitteilung in den Bramscher Nachrichten einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie keine Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche schriftlich bzw. durch Mitteilung in den Bramscher Nachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Bramsche, den 10. März 1986

Gez. Unterschriften